

SATZUNG

Die Satzung der BVBA wurde erstmals auf der Gründungsversammlung am 25.06.2006 in Berlin beschlossen.

Diese **Neufassung vom 30.04.2022** ersetzt die bisherige Fassung vom 05.06.2021.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg unter der Registriernummer VR 26140 B.

PRÄAMBEL

Biografiearbeit auf Grundlage der Anthroposophie versteht den Lebenslauf als Entwicklungsweg der Individualität durch karmisch aufeinander bezogene Inkarnationen.

Biografiearbeit begleitet den individuellen Entwicklungsweg bewusstmachend und unterstützend.

1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen "Berufsvereinigung Biografiearbeit auf Grundlage der Anthroposophie e.V." Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2 ZWECK

Der Verein dient dem Zusammenschluss von Menschen, die Biografiearbeit auf Grundlage der Anthroposophie beruflich ausüben.

Der Verein

- vertritt und unterstützt die Mitglieder in beruflich relevanten Angelegenheiten,
- fördert die kollegiale Zusammenarbeit,
- fördert Weiterbildung, Forschung und Lehre im Bereich der Biografiearbeit,
- erarbeitet Rahmenrichtlinien für die Biografiearbeit auf Grundlage der Anthroposophie als Beruf und für die Weiterbildungen in Biografiearbeit auf Grundlage der Anthroposophie,
- fördert Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung,
- pflegt die Beziehungen zu Einrichtungen und Initiativen mit relevanten Zielsetzungen
- und leistet Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

3 VERWENDUNG DER VEREINSMITTEL

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

4 MITGLIEDSCHAFT

(1) AKTIVMITGLIEDER

Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, die Biografiearbeit auf Grundlage der Anthroposophie beruflich ausübt und sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Aufnahme wird durch die von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Aufnahme Richtlinien geregelt. Über die Aufnahme entscheidet der, von der Mitgliederversammlung gewählte, Aufnahmekreis.

Aktivmitglieder werden über alle Aktivitäten der BVBA informiert und haben in der Mitgliederversammlung Mitspracherecht und Stimmrecht.

Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Beitragspflicht bleibt für das Jahr, in dem die Kündigung erfolgt, bestehen.

(2) EHREMITGLIEDER

Für Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich in besonderer Weise für die BVBA eingesetzt haben, ist eine Ehrenmitgliedschaft möglich. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliederbeitrags befreit.

Sie sind in ihren Vereinsrechten den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Die Beendigung der Ehrenmitgliedschaft durch das Mitglied ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) FÖRDERMITGLIEDER

Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Vereinszwecke als berechtigt anerkennen und sich zur Zahlung eines Förderbeitrages verpflichten. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand.

Die Beiträge der Fördermitglieder werden durch den Vorstand mit diesen vereinbart. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.

Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Beitragspflicht bleibt für das Jahr, in dem die Kündigung erfolgt, bestehen.

(4) AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

Über den Ausschluss von Mitgliedern beim Vorliegen wichtiger Gründe beschließt der Vorstand. Ein Ausschlussentscheid ist sofort wirksam und muss den Mitgliedern innerhalb einer Frist von zwei Wochen bekannt gegeben werden und auf der nächsten Mitgliederversammlung von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

5 VEREINSORGANE

DIE ORGANE DES VEREINS

(1) Die Mitgliederversammlung

(2) Der Vorstand

(3) Auf Antrag der Mitgliedschaft oder des Vorstandes können Fachgremien eingerichtet werden.

Die einzelnen Organe vereinbaren die Art ihrer Zusammenarbeit in jeweiligen Geschäftsordnungen.

Die Geschäftsordnungen sind den anderen Organen bekanntzumachen und nicht Bestandteil der Satzung.

6 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand oder dann einberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangt.

Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens 21 Tage vorher unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung kann durch E-Mail erfolgen. Bei Nichtvorliegen einer E-Mail-Adresse muss die Einladung per Post erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Aktivmitglieder haben jeweils eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Vereinsmitglied durch Vollmacht ist möglich.

Die Mitgliederversammlung bestellt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer und beschließt die Tagesordnung.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig stimmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung berät über alle den Verein betreffenden Belange. Insbesondere ist ihre Aufgabe die Kenntnisnahme und Aussprache zum Jahresabschluss und Geschäftsbericht, die Bestellung der Rechnungsprüfung, die Kenntnisnahme und Aussprache zum Prüfungsbericht sowie die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung bestätigt die Fachgremien und die dafür vorgeschlagenen Vertreter.

Über Satzungsänderungen, die nicht vom Registergericht oder von zuständigen Behörden verlangt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel der gültig stimmenden Mitglieder (anwesend oder schriftlich), wenn alle Änderungen im genauen Wortlaut mit der Einladung bekannt gemacht wurden.

7 DER VORSTAND

Den Vorstand bilden mindestens 3 Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Vorstandsmitglieder regeln ihre Aufgabenverteilung selbst.

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von Mitgliedern vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung für die Führung der Geschäfte und für die Vertretung des Vereins verantwortlich.

Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gemäß 26 BGB.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer berufen.

8 FACHGREMIEN

Für besondere Aufgaben können Fachgremien eingerichtet werden.

Fachgremien beschreiben ihre Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung selbst.

In den Fachgremien erarbeitete Ergebnisse werden der Mitgliederversammlung vorgestellt und von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss in Kraft gesetzt. Sie werden damit für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

9 BEITRÄGE

Die wirtschaftliche Grundlage des Vereins sind die Mitgliedsbeiträge, Spenden und Schenkungen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Beitragsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Wird der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt, endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Geschäftsjahres, für das der Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde.

Der Vorstand entscheidet auf Antrag über eine befristete Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags.

10 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder von zuständigen Behörden verlangt werden, kann der Vorstand ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vornehmen.

Über solche Satzungsänderungen sind die Mitglieder vom Vorstand unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

Über alle anderen Satzungsänderungen, beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel der gültig stimmenden Mitglieder (anwesend oder schriftlich), wenn alle Änderungen im genauen Wortlaut mit der Einladung bekannt gemacht wurden.

11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei Vierteln der gültig stimmenden Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die "Gemeinnützige Treuhandstelle e.V.", Oskar-Hoffman-Str. 25, 44789 Bochum.